

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendamt			

1. Ausgangslage:

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Zusammenfassung der grundlegenden Veränderungen können Sie der beigefügten Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 06.03.2012 entnehmen.

2. Sachverhalt:

Die Prävention in der Jugendhilfe hat im Bodenseekreis seit Jahrzehnten einen hohen Stellenwert.

Bevor der Gesetzgeber ab 2012 den Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen vorgegeben hat, wurde im Bodenseekreis bereits im Jahr 2007 das Projekt MOBILE im Sinne eines präventiven Kinderschutzes ins Leben gerufen. Im Jahr 2010 wurde das Projekt in ein dauerhaftes Programm überführt und damit verstetigt.

Beteiligte am Netzwerk MOBILE im Bodenseekreis sind die Städte und Gemeinden, die Kirchen und Verbände, die Träger der freien Jugendhilfe, das Gesundheitswesen, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, Bildungsträger sowie die Familiengerichte und die Polizei.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bodenseekreis:

2.1 Frühe Hilfen / präventiver Kinderschutz:

Aufgabe ist es,

- das Programm MOBILE im gesamten Bodenseekreis auszubauen und
- das Gesundheitswesen in das Netzwerk Frühe Hilfen verstärkt einzubinden.

Die Informations- und Beratungsmöglichkeiten für werdende Eltern und Familien stellen sich konkret wie folgt dar:

- Angebot von Informationen, Beratung und Hilfen durch die Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Patenschaften).
- Umsetzung und Ausbau der Angebote des Landesprogrammes STÄRKE.
- Beteiligung der 21 Familientreffs als Anlaufstellen.
- Einsatz von acht Familienhebammen im Landkreis.
- Verschiedene Projekte in Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und Jugendarbeit im Bereich Prävention und Aufklärung an Schulen und in Jugendtreffs.
- Informationen für Eltern und Fachkräfte über die Broschüren „Familienstarter“ und „Startchancen“.
- Angebote aus dem Bereich „Förderung der Familie“:
 - Kompass (Integrationslotsen für Familien mit Migrationshintergrund).
 - KIWI („Kinder willkommen“ - Familienbesuche bei Geburt eines Kindes in den Gemeinden).

Der Austausch der Fachkräfte und die Kooperation finden in folgenden Bereichen statt:

- Kooperation mit den Städten und Gemeinden.
- Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen.
- Kooperationen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.
- Kooperation mit dem Gesundheitswesen (Geburtskliniken, Gynäkologen, Hebammen, Kinder- und Hausärzte).
- Kooperation innerhalb des Sozialdezernates (Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter, Gesundheitsamt, Frauen- und Familienbeauftragte), der Kreisvolkshochschule sowie des erweiterten Bürgerservices des Landratsamtes.

Um den flächendeckenden Ausbau des Netzwerkes MOBILE nachhaltig zu sichern führt das Jugendamt am 07.11.2014 in Markdorf am Bildungszentrum eine Zukunftswerkstatt durch, die von Herrn Reuter vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) moderiert wird.

2.2 Kinderschutz außerhalb der Frühen Hilfen / Kinderschutz als staatliches Wächteramt:

Folgende Aufgaben leiten sich unter anderem aus dem Bundeskinderschutzgesetz ab:

- die bestehenden Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Städten und Gemeinden zu aktualisieren.
- Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Schwangerenberatungsstellen abzuschließen.
- Rechtsanspruch aller Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine **Insoweit Erfahrene Fachkraft (IEF)** beraten zu werden.
- das Gesetz verpflichtet die Jugendämter - bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung - zur Einschätzung der Lebenssituation **aller** Kinder - Hausbesuche durchzuführen. Ausnahme: wenn dadurch der Schutz der Kinder gefährdet ist (z.B. Verdacht auf sexuellem Missbrauch in der Familie).
- Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe von den hauptamtlichen Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern.
- das Gesetz verpflichtet die örtlichen Träger der Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe und eine Vereinbarung zu treffen, wann Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Von 2005 bis 2007 haben die Träger der freien Jugendhilfe, Städte und Gemeinden mit dem Jugendamt einen gemeinsamen Vereinbarungstext zum Kinderschutz entwickelt. Das Anforderungsprofil und die Aufgabenstellung der IEF wurden erarbeitet. Dieser Prozess wurde vom Landesjugendamt moderiert.

Die gesetzlich vorgegebenen Vereinbarungen wurden 2007 mit den Trägern der Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit und Jugendhausarbeit abgeschlossen und waren für die damalige Zeit sehr fortschrittlich.

Die Anpassung der Vereinbarungen wird bis Ende 2014 erfolgen.

Die Vereinbarungen mit den Schwangerenberatungsstellen werden bis Mitte 2015 abgeschlossen.

Es wurden Fachkräfte aus dem Bereich Kindertagesstätten (2012) und den Bereichen Schulsozialarbeit/Jugendhaus (2014) zum Thema Kinderschutz und Inanspruchnahme der IEF geschult.

Das Jugendamt hat sich an der Schulung der Tandems der Kassenärztlichen Vereinigung (Baden-Württemberg ist Pilotprojekt der Bundesinitiative) beteiligt. In den Qualitätszirkel der Kinderärzte moderieren je eine medizinische und eine pädagogische Fachkraft „Fallbesprechungen“. Im Landkreis sind zwei Tandems aktiv

- Frau Dr. Staudinger/Frau Schneider (Jugendamt) für den östlichen Bodenseekreis.
- Frau Dr. Wörle/Frau Haag (Jugendamt) für den westlichen Bodenseekreis.

Eine Informationsveranstaltung für das Gesundheitswesen zum Rechtsanspruch der Inanspruchnahme der IEF wird am 07.10.2014 durchgeführt.

Im Rahmen der Organisationsberatung des Jugendamtes sind die gesetzlichen Vorgaben in die Arbeitsabläufe des Amtes eingearbeitet worden.

Erweiterte Führungszeugnisse sind Teil der Personalakten sowohl bei den Trägern der freien Jugendhilfe als auch im Landratsamt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die vom KVJS zum Thema „Führungszeugnisse für Ehrenamtliche“ moderiert wurde, liegen vor. Die Erarbeitung der Standards im Bodenseekreis wird bis Mitte 2015 abgeschlossen sein.

Herr Feiri wird in der Sitzung über den Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Bodenseekreis mündlich berichten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis hat Zuwendung aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen für den aktuellen Förderzeitraum von 2012 bis 2015 bisher wie folgt erhalten:

- 2012	- 76.400 €
- 2013	- 67.489 €
- 2014	- 78.112 €
- gesamt	- 222.001 €

Diese Mittel sind zweckgebunden für den Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen (Qualifikation von Fachkräften, Netzwerktreffen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und den Einsatz von Familienhebammen. Jährlich wird ein Verwendungsnachweis für die Landeskoordinationsstelle (KVJS) erstellt.

4. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie der Jugendhilfeausschuss nehmen den Bericht zur Kenntnis.